

Die Censur in Altbaiern.

Von

Karl Theodor Heigel.

Auch in Baiern wurde Freiheit der geistigen Mittheilung zuerst zur Abwehr religiöser Neuerung beschränkt; der politische Gesichtspunkt trat für das Censurprincip erst viel später in Geltung. Noch bevor auf dem Speirer Reichstag 1529 Censurbestimmungen für das ganze Reich angeordnet wurden, erließen 1523 die bairischen Herzoge, um die Ausbreitung der Lehre Luthers in Baiern zu verhindern, ein strenges Verbot gegen Einschleppung der deutschen Bibelübersetzung¹). 1540 (6. Jänner) untersagte ein neues Landgebot, da „sich biß anhero zu vilmalen die Puechfürer und ander wider Röm. Kön. Majestät außgangen Edict, Reichsabschidt, unsere Landpott zc. understanden haben, mannicherlay verbotten ergerlich und verfürerisch büecher, gedicht und schmachschriften in unser Fürstenthumb zu fieren, umbgetragen, auch neben der erlaubten gueten büechern, die sy zum Gesicht fürgelegt, etwen haimblich und arglisteglich under dem gemainen volck außbreiten, darauß dann ergernuß, verfürung und ander übel ervolgt“, das Feilhaben solcher Schriften bei Strafe der Wegnahme²). Im Religionsmandat vom 15. Juli 1548 wird wiederholt eingeschärft, Bücher und Schriften, „so von Bäßtlicher Hailigkeit und dem Stuel zu Rom als verfürerisch erkhendt oder sonst unsers christlichen glauben, hailnamen leeren und sayungen der heiligen Concilii zugegen sein möchten“ nicht in den Häusern zu dulden und zu verkaufen; wer dawider handelt, soll „als Verachter der christlichen Kirchen, der Kayserlichen Majestät und des Landesfürsten“ an Leib und Gut gestraft werden³). Mit der Bulle „Dominici gregis custodiae Domino“ vom 24. März 1564 erschien der erste römische Index librorum prohibitorum, von der eigens damit betrauten Commission